

Die Entlastungs-/ Anrechnungsstunden des Lehrerkollegiums

Entlastungsstunden für das Lehrerkollegium

Entlastungsstunden sind Teil der Stellenberechnung jeder Schule. Die Entlastungsstunden werden den Schulen zum Ausgleich für besondere Aufgaben und Belastungen gewährt. Grundlage für die Berechnung der Anrechnungsstunden (auch Entlastungsstunden genannt) ist die Verordnung zur Ausführung des § 93 Schulgesetz.

Für die Grundschule werden 0,5 Stunden je Stelle (zuzüglich Ganztagszuschlag) gewährt. Die Anzahl der zugewiesenen Stunden für die jeweilige Schule sind in SchiPS einzusehen. Auch der Lehrerrat hat das Recht die SchiPS Liste bei der Schulleitung einzusehen.

Verteilung der Entlastungsstunden

Auf die Verteilung dieser Entlastungsstunden kann das Kollegium Einfluss nehmen, denn über die Grundsätze für die Verteilung entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiter*in. Die Verteilung der Stunden im Einzelnen obliegt der Schulleitung.

Aufgaben, die bei der Verteilung berücksichtigt werden könnten

Für die Inanspruchnahme der Entlastungsstunden müssen besondere Gründe vorliegen.

Zum Beispiel: Mitglied im Lehrerrat, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, besondere schulische Aufgaben, besondere unterrichtliche Belastungen, ...

Entlastungen durch andere Stundenzuweisungen

Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Schulleitung (z.B. Vertretungsplan) durch Kolleg*innen müssen Stunden aus der Leitungszeit zur Verfügung gestellt werden.

Es erfolgen auch Stundenzuweisungen zusätzlich zu dem „Entlastungstopf“ für z.B. Betreuung der LAA, Betreuung der Praxissemesterstudierende, Fachberatung, Fachleitung, Personalräte, ...



Ansprechpartnerin:
Christiane Finger
christiane.finger@gew-nrw.de
0251/719285

